

Das ABC der Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit

Einleitung

Wie kann Entwicklungszusammenarbeit (EZ) Menschenrechte in allen Sektoren wirksam fördern? Wie lässt sich sicherstellen, dass Infrastrukturmaßnahmen keinen unintendierten Schaden, sondern den größtmöglichen Nutzen für die gesamte Bevölkerung haben? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt dieses Papiers.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat seit 2011 ein verbindliches [Strategiepapier Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik](#) (PDF, 347 KB). Die Strategie hebt Menschenrechte als Leitprinzip der Entwicklungspolitik hervor und zielt darauf ab, durch bessere Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und der Partnerländer zu Armutreduzierung, Abbau von Ungleichheit und nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 und der SDGs beizutragen.

Bei der Ausrichtung an den Menschenrechten wird das BMZ durch das überregionale Projekt [„Menschenrechte umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit“](#) unterstützt, das in der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) angesiedelt ist. Das Projekt arbeitet in enger Kooperation mit dem [Deutschen Institut für Menschenrechte \(DIMR\)](#).

Dieses Papier ist Teil einer Reihe von Arbeitsinstrumenten, die EZ-Praktiker_innen unterstützen, den Menschenrechtsansatz in die Praxis umzusetzen ([Siehe Ressourcen am Ende des Tools](#)).

Inhalt

1. Menschenrechtsansatz in der deutschen EZ	2
2. Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge	2
3. Berichtsverfahren zur Umsetzung von Menschenrechtsverträgen	5
4. UN-Menschenrechtsrat, Sondermandate und UPR-Verfahren	6
5. Menschenrechte und die SDGs	8
6. Weitere Ressourcen zu Menschenrechten in der EZ	9

Herausgegeben von:

1. Menschenrechtsansatz in der deutschen EZ

Mit Hilfe des Menschenrechtsansatzes können Vorhaben Menschenrechtsrisiken prüfen und vermeiden und positive Wirkungen auf Menschenrechte verstärken. Dafür hat das BMZ 2013 einen [Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschl. Gender, bei der Erstellung von Programmorschlägen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit](#) (PDF, 346 KB, nicht barrierefrei) verabschiedet.

Daneben hat der Menschenrechtsansatz zum Inhalt:

- 1) Rechtsinhaber_innen (die Bevölkerung) und Pflichtenträger_innen (staatliche Stellen) in ihrer jeweiligen Rolle zu stärken,
- 2) mit Hilfe der Menschenrechtsprinzipien Partizipation und Empowerment, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Vorhaben zu fördern sowie
- 3) Menschenrechtsinstrumente zu verwenden, um den Menschenrechtsschutz in Partnerländern zu verbessern.

Das BMZ verfolgt einen zweigleisigen Ansatz: Erstens wird der Menschenrechtsansatz in allen Sektoren und Schwerpunkten der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) querschnittsmäßig verankert. Zweitens unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik spezifische Menschenrechtsprojekte in Partnerländern, beispielsweise zur Stärkung regionaler Menschenrechtssysteme oder Nationaler Menschenrechtsinstitutionen.

2. Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge

Grundlage des internationalen Menschenrechtsschutzes sind die UN-Menschenrechtsverträge. Diese internationalen Abkommen werden durch regionale Menschenrechtsverträge ergänzt, so in Europa, in Afrika, den Staaten der Arabischen Liga und auf dem amerikanischen Kontinent. Um rechtsverbindlich zu sein, müssen Menschenrechtsverträge von Staaten ratifiziert werden. Die meisten der internationalen Menschenrechtsverträge wurden von einer Großzahl der Staaten ratifiziert.

Die neun grundlegenden UN-Menschenrechtsverträge (alle PDF) und Anzahl der Vertragsstaaten

Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) 1965	179
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt; ICCPR) 1966	172
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt; ICESCR) 1966	169
Frauenrechtskonvention (CEDAW) 1979	189
Anti-Folterkonvention (CAT) 1984	165
Kinderrechtskonvention (CRC) 1989	196
Wanderarbeiterkonvention (CMW) 1990	54
Behindertenrechtskonvention (CRPD) 2006	177
Konvention gegen das Verschwindenlassen (CED) 2006	59

Stand: April 2019



Zusätzlich haben viele Staaten sogenannte Fakultativprotokolle ratifiziert, die die Menschenrechtsverträge ergänzen.

Oft wird durch ein Fakultativprotokoll ein **individuelles Beschwerderecht** eingeführt, so im [Ersten Fakultativprotokoll zum Zivilpakt](#) (1966, PDF, 42 KB), im [Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention](#) (1999, PDF, 47 KB), im [Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention](#) (2008, PDF, 47 KB), im Fakultativprotokoll zum Sozialpakt (2008, PDF, 545 KB, nicht barrierefrei) und im [Dritten Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention](#) (2011, PDF, 65 KB, nicht barrierefrei).

Andere Fakultativprotokolle garantieren über die Konventionen **hinausgehende Rechte**. So verpflichten sich Vertragsstaaten des [Zweiten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt](#) (1989, PDF, 33 KB), die Todesstrafe abzuschaffen. Die ersten beiden Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention von 2002 regeln die Rechte von [Kindern in bewaffneten Konflikten](#) (PDF, 51 KB) und das [Verbot von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie](#) (PDF, 59 KB).

Das [Fakultativprotokoll zur Anti-Folterkonvention](#) (2002, PDF, 70 KB) richtet einen nationalen Präventions-Mechanismus ein. Zuweilen sind solche Mechanismen auch in Menschenrechtsverträgen selbst enthalten: so sieht [Artikel 33 der Behindertenrechtskonvention](#) vor, dass die Vertragsstaaten eine unabhängige Monitoringstelle einrichten.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

In vielen Ländern haben [Nationale Menschenrechtsinstitutionen](#) (NMRI) (2018, PDF, 490 KB) die Funktion von Präventions- oder Monitoring-Mechanismen. So sind auch in Deutschland die [unabhängige Monitoringstelle zur Behindertenrechtskonvention](#) und zur [Kinderrechtskonvention](#) an der deutschen NMRI angesiedelt. Darüber hinaus beraten und beobachten NMRI staatliche Politik mit Blick auf ihre Menschenrechtskonformität. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Überprüfung staatlicher Politiken und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen auf nationaler Ebene. Zusätzlich dienen sie als Brücke zwischen der nationalen, regionalen und internationalen Ebene des Menschenrechtsschutzes. In den meisten Ländern bearbeiten NMRI auch Menschenrechts-Beschwerden von Einzelpersonen.

Auslegung von Menschenrechtsverträgen

Die in den Menschenrechtsverträgen enthaltenen Rechte sind allgemein gehalten; sie müssen ausgelegt werden, um in den verschiedenen Politikfeldern anwendbar zu sein. Diese Auslegung der Menschenrechte erfolgt durch die [UN-Vertragsorgane](#), auch UN-Fachausschüsse genannt. Diese sind Gremien aus internationalen, unabhängigen Fachleuten. Sie wachen einerseits über den Umsetzungsstand des jeweiligen Menschenrechtsvertrags: Sie analysieren Berichte von Staaten und geben ihnen Empfehlungen für verbesserte Umsetzung (so genannte [Abschließende Bemerkungen](#), Concluding Observations). Sie entscheiden zum Teil auch über [Beschwerden Einzeller](#). Andererseits fassen die Vertragsorgane besonders Wichtiges in sogenannten Allgemeinen Bemerkungen zusammen (Englisch: [General Comments](#)). Allgemeine Bemerkungen konkretisieren den Inhalt der staatlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen und sind autoritative Auslegungen des jeweiligen Menschenrechts.

Aktuelle für die EZ relevante Beispiele sind die [Allgemeine Bemerkung Nr. 24 zu staatlichen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext unternehmerischen Handelns \(2017\)](#) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die [Allgemeine Empfehlung Nr. 37 zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen bei der Katastrophenvorsorge im Kontext des Klimawandels \(2018\)](#) des Ausschusses zur Frauenrechtskonvention.

Relevanz für die EZ

Menschenrechte bilden einen gemeinsamen **normativ-rechtlichen Bezugsrahmen**. Mit der Ratifizierung von Menschenrechtsverträgen gehen Deutschland und ihre Partnerländer verbindliche Verpflichtungen ein, die für ihre politischen Strategien und Prioritäten maßgeblich sein sollten. Das gilt auch für die Entwicklungspolitik. Sind zentrale Menschenrechtsabkommen oder Fakultativprotokolle vom Partnerland noch nicht ratifiziert, sollte im Politikdialog zu einer Ratifizierung ermutigt werden. Der politische Dialog ist auch ein Instrument, um auf der Grundlage der Empfehlungen der UN-Vertragsorgane Mängel bei der Umsetzung von Menschenrechten anzusprechen bzw. Unterstützung für menschenrechtliche Reformprioritäten zu diskutieren.

Für die Erstellung von Programmvorschlägen ist die Vorab-Prüfung der jeweils relevanten menschenrechtlichen Wirkungen im Vorfeld aller Vorhaben verpflichtend für die staatlichen Durchführungsorganisationen – auch dafür können die länderspezifischen Empfehlungen der UN-Vertragsorgane genutzt werden. Prüfungen von Programmvorschlägen sollten in einem möglichst früh analysieren, welche menschenrechtlichen Risiken die Entwicklungsmaßnahme birgt und wie diese vermieden werden können. Ebenso soll geprüft werden, ob und ggfs. wie die Maßnahme nachhaltig zur Umsetzung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien beitragen kann. Dafür hat das BMZ einen entsprechenden **Leitfaden** (PDF, 346 KB, nicht barrierefrei) in Kraft gesetzt. Darüber hinaus schreiben die Nachhaltigkeitsrichtlinien der beiden großen Durchführungsorganisationen **KfW** Entwicklungsbank (2016, PDF, 317 KB) und **GIZ** (2017, PDF, 195 KB) vor, dass jedes Projekt einer systematischen Risikoprüfung unterzogen werden muss; Menschenrechte sind eines der geprüften Themen.

Die Allgemeinen Bemerkungen der UN-Vertragsorgane sind eine nützliche Hilfe bei der Ausarbeitung von Sektorkonzepten und anderen Strategiepapieren. Das BMZ bezieht sich in zahlreichen sektoralen Strategiepapieren auf die Menschenrechte, so zum Beispiel zu [Gesundheit](#) (2019, PDF, 220 KB), [Soziale Sicherung](#) (2017, PDF, 750 KB) [Wasser](#) (2017, PDF, 325 KB), [Handel](#) (2017, PDF, 590 KB) und [Bildung](#) (2015, PDF, 315 KB). Erwähnt sei hier auch das [Positionspapier des BMZ zur Zusammenarbeit mit Religionen](#) (2016, PDF, 5,9 MB), in dem die Menschenrechte zentraler Bezugsrahmen sind. Stark verankert sind die Menschenrechte auch in regionalen Positionspapieren zur Zusammenarbeit in [Afrika](#) (2014, PDF, 1,2 MB), [Asien](#) (2015, PDF, 2 MB), [Lateinamerika](#) (2015, PDF, 207 KB) und den [Globalen Entwicklungspartnern](#) Brasilien, China, Indien, Indonesien, Mexiko und Südafrika (2015, PDF, 550 KB).

Ressourcen

- Die [wichtigsten UN-Menschenrechtsverträge](#)
- OHCHR, [Weltkarte zum Ratifikationsstatus](#) (Englisch)
- [UN Treaty Body Database](#): Allgemeine Bemerkungen, Abschließende Bemerkungen und andere Dokumente Suchmaschine nach Staaten und Verträgen (Englisch, Vorkenntnisse im Bereich Menschenrechte empfehlenswert)



3. Berichtsverfahren zur Umsetzung von Menschenrechtsverträgen

Aus der Ratifizierung folgt eine regelmäßige Berichtspflicht der Staaten an die UN-Vertragsorgane. Die Staatenberichte werden von Ministerien in den Vertragsstaaten erstellt. Oft beschönigen sie die Menschenrechtslage und die unternommenen Schritte der jeweiligen Regierungen. Daher ist es wichtig, dass NMRI und zivilgesellschaftliche Organisationen sogenannte Parallelberichte mit alternativen Einschätzungen zu den Staatenberichten verfassen und bei den Vertragsorganen einreichen. Oft unter Heranziehung dieser sogenannten Parallelberichte kommentiert das UN-Vertragsorgan dann den Staatenbericht und verfasst die sogenannten Abschließenden Bemerkungen. Darin werden Fortschritte und Versäumnisse festgehalten, und das Vertragsorgan gibt praxisrelevante Empfehlungen zur besseren rechtlichen wie tatsächlichen Umsetzung der im Menschenrechtsabkommen verankerten Rechte.

Relevanz für die EZ

Staaten- und Parallelberichte können der Entwicklungs-politik als Informationsquelle zur Menschenrechtslage in einem Partnerland dienen. Die länderspezifischen Abschließenden Bemerkungen kann EZ im politischen Dialog, in Regional- oder Länderstrategien und für die Ausgestaltung konkreter Programme nutzen. EZ kann Partnerländer auch bei der Erarbeitung nationaler Menschenrechtsaktions-pläne unterstützen. Diese können der Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen dienen oder der Empfehlungen aus dem allgemeinen periodischen Länderüberprüfungsverfahren vor dem UN-Menschenrechtsrat (Englisch: Universal Periodic Review, UPR). In Uganda zum Beispiel unterstützte die GIZ im Auftrag des BMZ die Erstellung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte; in Burundi, Senegal und Mosambik tat dies das OHCHR (OHCHR Report 2016, OHCHR in the field: Africa, S. 162 S. 170, S. 189, PDF, 1,9 MB, nicht barrierefrei).

EZ kann also gezielt dazu beitragen, Partnerländer bei der **Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen** zu unterstützen. Die systematische Orientierung an den vom Partnerland ratifizierten Menschenrechten trägt auch zu Eigenverantwortung der Partnerländer und Geberharmonisierung bei. Die Prinzipien für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Englisch) der geberübergreifenden Global Partnership for Effective Development Cooperation basieren auf dem gemeinsamen Bekenntnis zu den Menschenrechten.

Berichtsverfahren vor UN-Vertragsorganen von ausgewählten Partnerländern, 2017-2020

(Englisch, Stand Februar 2019)

Menschenrechtsausschuss (CCPR)

Kolumbien, Bangladesch, Serbien, Marokko (Mär 2017)
Honduras, Mongolei, Pakistan (Jul 2017)
DR Kongo (Okt-Nov 2017)
Laos (Jul 2018), Niger, Vietnam (Mär 2019)
Tadschikistan, Mauretanien (Jul 2019)
Mexiko (Okt-Nov 2019)

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)

Pakistan (Mai-Jun 2017)
Kolumbien, Mexiko (Sep-Okt 2017)
Niger, Mexiko, Bangladesch (Mär 2018)
Mali, Südafrika (Sep-Okt 2018)
Kamerun (Feb-Mär 2019)
Benin, Ecuador (Sep-Okt 2019)

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Ruanda, Ukraine (Feb-Mär 2017)
Niger (Jul 2017)
Burkina Faso, Kenia (Okt-Nov 2017)
Mexiko, Palästinensische Gebiete (Jul 2018)
Nepal, Tadschikistan, Laos (Okt-Nov 2018)
Äthiopien, Kolumbien, Serbien (Feb-Mär 2019)
DR Kongo, Mosambik (Jul 2019)
Pakistan (Okt-Nov 2019)

Ausschuss über die Rechte von Wanderarbeitnehmern und Wanderarbeitnehmerinnen und ihren Familienangehörigen (CMW)

Bangladesch (Apr 2017)
Mosambik (Sep 2018)
Albanien, Tadschikistan (Apr 2019)
Kolumbien (Sep 2019)

Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)

DR Kongo, Malawi, Serbien (Jan 2017)
Kamerun, Mongolei (Mai–Jun 2017)
Ecuador, Tadschikistan (Sep 2017)
Guatemala (Jan–Feb 2018)
Laos, Niger (Sep–Okt 2018)
Mosambik (Sep 2019)
Ruanda, Palästinensische Gebiete (Jan 2020)
Afghanistan, Kambodscha (Mai 2020)

Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)

Honduras (Mär–Apr 2017)
Marokko (Aug–Sep 2017)
Nepal (Feb–Mär 2018)
Südafrika (Aug–Sep 2018)
Niger, Ruanda (Mär–Apr 2019)
Albanien (Aug–Sep 2019)

Ausschuss für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD)

Kenia (Apr–Mai 2017)
Ecuador, Tadschikistan (Jul–Aug 2017)
Serbien (Nov–Dez 2017)
Peru, Nepal, Kirgisistan, Mauretanien (Apr–Mai 2018)
Honduras, Albanien (Nov–Dez 2018)
Guatemala (Apr–Mai 2019)
Mexiko, Palästinensische Gebiete (Aug 2019)
Kolumbien, Mongolei, Usbekistan (Nov–Dez 2019)

Ressourcen

- [Suchmaschine](#) für Länder und Themen. Erfasst sind u.a. Abschließende Bemerkungen, Empfehlungen aus dem Länderüberprüfungsverfahren und die SDGs (Englisch)

4. UN-Menschenrechtsrat, Sondermandate und UPR-Verfahren

Die UN-Mitgliedstaaten haben im Jahr 2006 den **UN-Menschenrechtsrat** eingerichtet. Der Rat soll menschenrechtliche Standards weiter entwickeln, umsetzen und überwachen. Der Menschenrechtsrat stimmt unter anderem über Resolutionen zur Menschenrechtssituation in einem bestimmten Land ab oder zu einzelnen Themen, zum Beispiel zu [Wasser und Sanitärversorgung](#) (2018, Englisch, DOCX, 56,5 KB), zur [Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen](#) (2018, Englisch, DOCX, 62 KB, nicht barrierefrei).

Die [47 Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates](#) werden von der UN-Generalversammlung gewählt. Deutschland war von 2013 bis 2018 Mitglied und bewirbt sich 2020 erneut um die Mitgliedschaft.

Der Menschenrechtsrat verleiht in sogenannten **Sonderverfahren** (Englisch: [Special Procedures](#)) spezifische Mandate, um Ländersituationen oder Themen zu untersuchen. Die einzelnen Mandatsträger und -trägerinnen heißen Sonderberichterstatter und -erstat-terin, Sonderbeauftragte oder Unabhängige Experte bzw. Expertin. Manche Mandate werden auch durch Arbeitsgruppen ausgeführt. Es gibt derzeit [12 Mandate zu Ländern](#) (Englisch) und [44 Mandate zu Themen](#) (Englisch). Die dazu erstellten Berichte beruhen auf umfassenden Tatsachenuntersuchungen einschließlich Ländermissionen. Die jährlichen Berichte der Mandatsträgerinnen und -träger enthalten aktuelle menschenrechtliche Informationen und Entwicklungen sowie Empfehlungen für den UN-Menschenrechtsrat und die UN-Generalversammlung.

Insbesondere die Arbeit von zwei Sonderverfahren hat prominent Eingang in entwicklungspolitische Debatten und Instrumente gefunden: Die [UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#) von 2011 (Englisch, PDF, 1,1 MB) und die [Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement](#) von 2007 (Annex 1, Englisch, PDF, 131 KB, nicht barrierefrei).



Aber auch andere Sonderverfahren haben sehr nützliche Werkzeuge für die EZ entwickelt: In einem englischsprachigen [Handbuch](#) hat die damalige [Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung](#) gute Beispiele und Checklisten zu Aspekten wie Finanzierungsmodellen, Dienstleistungen und Monitoring herausgegeben, das für Wasserprojekte der EZ eine praktische Hilfe sein kann. Der [Bericht](#) (Englisch) des derzeitigen Sonderberichterstatters aus dem Jahr 2017 zeigt, wie die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung in der Entwicklungszusammenarbeit besser verwirklicht werden können.

Der Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt klärt in seinem Bericht die [Frage der Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt](#) (2018) und geht dabei darauf ein, wie Umweltschäden Kinder daran hindern, ihre Menschenrechte zu genießen, und auf die Staatenverpflichtung, Kinder vor solchen zu schützen.

Der Bericht der Sonderberichterstatterin für [die Rechte indigener Völker](#) (2018) thematisiert die Angriffe auf und die Kriminalisierung von indigenen Menschenrechtsverteidiger_innen und schlägt Präventions- und Schutzmaßnahmen vor. Sie schließt damit an die zahlreichen Berichte des [Sonderberichterstatters zu Menschenrechtsverteidiger_innen](#) an, der kontinuierlich über deren zunehmende Bedrohung berichtet hat.

Seit 2008 unterziehen sich alle Staaten mit UN-Mitglieds- oder Beobachterstatus einer regelmäßigen, gegenseitigen Begutachtung der Menschenrechtslage in ihrem Land, dem periodischen [Länderüberprüfungsverfahren](#) (UPR). Mittlerweile sind die meisten Staaten schon dreimal in diesem Verfahren geprüft worden.

Das UPR-Verfahren basiert auf drei Berichten: einem Staatenbericht, einer Zusammenstellung von Informationen aus den Berichten der UN-Vertragsorgane und Sonderverfahren und den zusammengefassten Berichten von NMRI, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Stakeholdern über die Situation der Menschenrechte in einem Land. In einem im Internet live verfolgbar Dialog reagiert der betroffene Staat auf Fragen und Empfehlungen anderer UN-Mitgliedstaaten und hat die Möglichkeit, die Empfehlungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Empfehlungen und die jeweilige Reaktion des Staates werden in einem Abschlussdokument zusammengestellt. In der folgenden Überprüfungsrunde wird in der Regel darauf abgehoben, welche Empfehlungen umgesetzt oder nicht umgesetzt wurden, so dass Empfehlungen auch nachgehalten werden.

Relevanz für die EZ

Die Berichte aus dem UPR-Verfahren sind nützliche Werkzeuge für die EZ. Erstens enthalten die relativ knappen Berichte einen Überblick über die Menschenrechtslage aus verschiedenen Perspektiven in den jeweiligen Ländern. Zweitens können die von den jeweiligen Ländern angenommenen (oder auch die abgelehnten) Empfehlungen im Politikdialog aufgegriffen werden. Drittens ist EZ in einer guten Position, um die aktive Beteiligung der Partnerländer im UPR-Verfahren zu fördern, zum Beispiel durch Beratung zu effektiven Multi-Stakeholder-Konsultationsformaten und der Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen daran. Viertens kann EZ Partnerländer zu Follow-up-Mechanismen beraten, um die angenommenen UPR-Empfehlungen umzusetzen. Dies tat deutsche EZ zum Beispiel in Sambia. Dort unterstützte das von GIZ umgesetzte „Civil Society Participation Programme“ zivilgesellschaftliche Organisationen dabei, [sich mit einem eigenen Bericht in das UPR-Verfahren einzubringen](#) (2014, Englisch, PDF, 305 KB)

Ressourcen

- [Themenspezifische UN-Sondermandate](#) (Englisch)
- [Länderspezifische UN-Sondermandate](#) (Englisch)
- [Universal Periodic Review nach Ländern: UPR.info](#) (Englisch)

5. Menschenrechte und die SDGs

2015 haben sich die UN Mitgliedstaaten mit der Agenda 2030 auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals / SDGs) geeinigt. Die SDGs beruhen auf den Menschenrechtsprinzipien und -standards: 90 % der Ziele der Agenda 2030 sind in den menschenrechtlichen Verträgen verbrieft. Die Ziele gelten für alle Länder und hängen jeweils eng miteinander zusammen. Das übergeordnete Prinzip der Agenda 2030 „Niemanden zurücklassen (Leave No One Behind)“ will Diskriminierung und Ungleichheit abbauen und erfordert, „die am weitesten Zurückgelassenen zuerst zu erreichen“. Eine [Stellungnahme des Sozialpakt-Ausschusses](#) (Englisch, 2019, DOC, 55,9 KB, nicht barrierefrei) hat klargestellt, dass es dafür einer menschenrechtsbasierten Herangehensweise an die SDGs bedarf. Die Agenda 2030 gibt bereits vor, dass alle SDGs „im Einklang mit den menschenrechtlichen [...] Verpflichtungen der Mitgliedstaaten“ umgesetzt werden sollen. Entsprechend nehmen fast alle SDGs und ihre Indikatoren Bezug auf menschenrechtliche Standards, wie Verfügbarkeit, Zugang sowie Erschwinglichkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen. So zielt SDG 6 zum Beispiel auf den Zugang zu sicherem und erschwinglichen Trinkwasser für alle Menschen und SDG 16 auf die Stärkung rechenschaftspflichtiger Institutionen.

Relevanz für die EZ

Deutsche EZ unterstützt Partnerländer auf verschiedene Weise bei der menschenrechtsbasierten Umsetzung, Fortschrittsüberprüfung und Finanzierung der SDGs, so z.B. bei der

- Entwicklung von menschenrechtsbasierten Entwicklungsstrategien und -indikatoren für die SDGs und ihre Unterziele. Dazu berät deutsche EZ unter anderem die Nationale Entwicklungsbehörde in Uganda.
- Ausrichtung von Zielen und Indikatoren auf Projektebene an Menschenrechten, SDG-Indikatoren und Agenda 2030 Prinzipien, z.B. qualitative Verbesserungen und Zugänglichkeit von sozialen Dienstleistungen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen Dies [unterstützt deutsche EZ im Westbalkan](#). Effektive Beteiligung benachteiligter Gruppen unterstützt deutsche EZ in Palästina zur Umsetzung des Agenda 2030 Prinzips Leave no one Behind
- Entwicklung statistischer Kapazitäten zur Desaggregation und Analyse von Daten. Aufgeschlüsselte Daten machen Fort- oder Rückschritte für besonders marginalisierte Gruppen sichtbar und sind eine Grundlage für Strategien, um die am weitesten Zurückgelassenen zuerst zu erreichen.
- Auf- oder Ausbau partizipativer nationaler SDG-Überprüfungsmechanismen. So ist die dänische NMRI Mitglied bei [Partners for Review](#), einem Multi-Akteurs-Netzwerk, mit dem die deutsche EZ den transnationalen Austausch von Vertreter_innen aus Regierung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu nationalen Review Prozessen zur Umsetzung der Agenda 2030 fördert.
- Fokus auf benachteiligte Personen und Gruppen bei der Finanzierung der SDGs. In Guatemala unterstützt die deutsche EZ den nationalen Review und Monitoringprozess mit einer Analyse, wie sich öffentliche Haushaltsplanung auf benachteiligte Personen und Gruppen auswirkt.



Ressourcen

- Dänisches Institut für Menschenrechte: [Human Rights Guide to the SDGs](#) und [SDG-Human Rights Data Explorer](#)
- UN (2019): Leaving No One Behind: [A UNSDG Operational Guide for UN Country Teams](#) (Interim Draft)
- OHCHR (2018): [A Human rights-based approach to data – leaving no one behind in the 2030 agenda for sustainable development](#) (Englisch, PDF, 292 KB, nicht barrierefrei)

6. Weitere Ressourcen zu Menschenrechten in der EZ

- DIMR [Selbstlern-Onlinekurs „Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit“](#) (Englisch, 2019)
- DIMR/GIZ: [Menschenrechte in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit: Beispiele aus der Praxis](#) (Englisch)

Andere Arbeitsinstrumente dieser Serie:

- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: The African Human Rights System](#) (2015, Englisch, PDF, 288 KB)
- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: The Arab Human Rights System](#) (2017, Englisch, PDF, 289 KB)
- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: Human Rights in Asia](#) (2017, Englisch, PDF, 1,44 MB)
- [ABC of Human Rights for Development Cooperation: The Inter-American Human Rights System](#) (2014, Englisch PDF, 325 KB)
- [Sex, gender and sexuality – Human rights issues in development cooperation](#) (2019, Englisch, PDF, 389 KB)
- [Das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Information in der Entwicklungszusammenarbeit](#) (2014, PDF, 200 KB)

BMZ-Politikpapiere zu verwandten Themen:

- [Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen 2013–2015](#) (2013, PDF, 2 MB)
- [Strategiepapier Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik](#) (2014, PDF, 1,3 MB)
- [„Agents of Change“ – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit](#) (2017, PDF, 666 KB)

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T: +49 (0)61 96 79-15 23
F: +49 (0)61 96 79-11 15
E sv-menschenrechte@giz.de
I www.giz.de

Programm

Menschenrechte umsetzen in
der Entwicklungszusammenarbeit

Verantwortlich

Juliane Osterhaus, Bonn
juliane.osterhaus@giz.de

Design/Layout

kipppconcept gmbh, Bonn

Juli 2019

URL-Verweise

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.

Im Auftrag des

Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Referat

Menschenrechte, Gleichberechtigung, Inklusion

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung